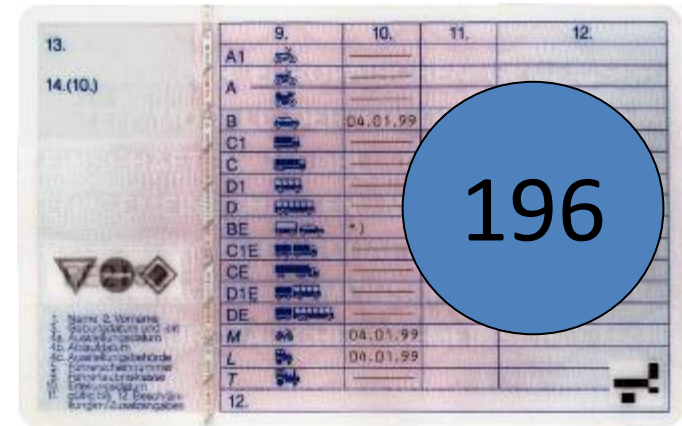


Schlüsselzahl 196 für die Klasse B eingeführt
→ das Fahren von A1-Zweirädern wird erlaubt



- Für die Fahrerlaubnis Klasse B ist zum 01.01.2020 die nationale Schlüsselzahl 196 eingeführt worden. Sie erlaubt, Krafträder mit einem Hubraum bis zu 125 cm³, einer Motorleistung bis zu 11 kW und einem Leistungsgewicht von maximal 0,1 kW/kg zu führen.
- Voraussetzung: mindestens 5 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B, mindestens 25 Jahre alt und Absolvierung einer Fahrerschulung im Umfang von 4 Doppelstunden Theorie und 10 Praxisfahrstunden.
- Die Schlüsselzahl gilt nur im Inland und stellt keine Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse A1 dar. Eine Aufstiegsausbildung und -prüfung zur Klasse A2 ist also nicht möglich.
- Der Bundesrat hat der Regelung am 20.12.2019 zugestimmt.
- Das BMVI hat am 06.04.2020 einen Fragen-Antwort-Katalog zur B196-Regelung veröffentlicht:
https://mcusercontent.com/cfe8de6d7c3ac109a376c2055/files/a6734a38-347b-455b-a7bb-91ae9f97a94c/BMVI_Fragen_und_Antwortkatalog_B196_2020_04_06.pdf

§ 6b Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196

- (1) Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 196 erteilt werden für Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. Die Schlüsselzahl 196 darf nur zugeteilt werden, wenn der Teilnehmer bereits seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Die Regelungen der Anlage 3 bleiben unberührt. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt nur im Inland.
- (2) Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196 beträgt 25 Jahre.
- (3) Für die Eintragung der Schlüsselzahl 196 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung. Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus Anlage 7b.
- (4) Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 in die Klasse B ist vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7b beizubringen.
- (5) Der Zeitraum zwischen dem Abschluss der Fahrerschulung und Eintragung der Schlüsselzahl 196 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- (6) Die Auswirkungen der Absätze 1 bis 5 werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen evaluiert. Mit der Evaluierung wird insbesondere die Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit untersucht. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 1. Juli 2022 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vor. Für Zwecke der Evaluation dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmer nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erheben und verwenden werden. Die Daten sind spätestens am 31. Dezember 2023 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

Anlage 7b FeV (zu § 6b Absatz 3 und 4)

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftrades der Klasse A1.

2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen

Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrschülerlaubnis der Klasse A nach § 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A nach § 1 des Fahrlehrergesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

3.1 Theoretischer Schulungsstoff

Der Umfang der ausschließlich klassenspezifischen theoretischen Schulung beträgt mindestens vier Unterrichtseinheiten. Der theoretische Schulungsstoff umfasst mindestens die Inhalte der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

Anmerkung der vpa: es ist selbstverständlich zulässig die theoretische Schulung gemeinsam mit regulären 2-Radfahrschülern durchzuführen, da die Inhalte deckungsgleich sind.

3.2 Praktischer Übungsstoff

Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen mindestens fünf Unterrichtseinheiten in mindestens den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17.2 und Anlage 4 Nummer 1 und 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Die gleichzeitige praktische Schulung von mehreren Teilnehmern ist unzulässig.

Anmerkung der vpa: die genannten Sachgebiete umfassen alle 2-radspezifischen Grundfahraufgaben und Schulungen auf Außerortsstraßen und Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen. Es sollte aber auch das Verkehrsverhalten im städtischen Verkehr überprüft werden.

Fortsetzung Anlage 7b FeV (zu § 6b Absatz 3 und 4)

4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist ein Kraftrad nach Anlage 7 Nummer 2.2.3 zu verwenden. Für das Schulungsfahrzeug muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht, mit dem Teilnehmer zu kommunizieren.

Anmerkung der vpa zur Spezifikation der Schulungsfahrzeuge

Das Kraftrad der Klasse A1 muss folgende technische Eigenschaften besitzen:

Hubraum: maximal 125 cm³

Motorleistung: maximal 11 kW (bei Elektromotoren ist hier die Dauerleistung gemeint)

Leistungsgewicht: maximal 0,1 kW/kg (Bsp.: Motorleistung 11 kW → Leermasse mindestens 110 kg)

bbH: mindestens 90 km/h

Kraftrad mit Verbrennungsmotor: Hubraum mindestens 115 - 120 cm³

Kraftrad mit Elektromotor: Leistungsgewicht mindestens 0,08 kW/kg

(Bsp.: Elektroroller mit 110 kg Leermasse → mindestens 8,8 kW Motordauerleistung)

Die oben angegebenen Werte sind selbstverständlich auch bei der eventuellen Nutzung von kundeneigenen Krafträdern bzw. Rollern zu beachten. Da das Angebot von Elektrokrafträdern mit dem geforderten Leistungsgewicht von 0,08 kW/kg derzeit auf dem Markt äußerst beschränkt ist, sind Kaufentscheidungen durch Fahrschulen nur nach sehr sorgfältiger Prüfung der technischen Daten zu treffen. (Siehe dazu auch die Anmerkungen auf der letzten Seite.)

5. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 6 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

Fortsetzung Anlage 7b FeV (zu § 6b Absatz 3 und 4)

6. Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung

**Teilnahmebescheinigung
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Name, Vorname

geboren am..... in

hat vom..... bis erfolgreich an einer Fahrerschulung
(Anlage 7b zu § 6b Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.

Führerscheinnummer

Ort

Ausgehändigt am.....

.....

(Stempel und Unterschrift der
Fahrschulinhaberin/des Fahrschulinhabers
oder der verantwortlichen Leitung)

(Unterschrift der
Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers)

Muster

Die Zielgruppe für die neu geschaffene Regelung sind erfahrene Autofahrerinnen und Autofahrer, die im städtischen Bereich zusehends Schwierigkeiten erleben mit dem eigenen PKW unterwegs zu sein, für die aber der ÖPNV keine akzeptable Alternative darstellt. In den häufig als zu leistungsschwach empfundenen AM-Krafträder sieht diese Zielgruppe meist ebenfalls keine attraktive Mobilitätslösung. Hier soll der erleichterte Zugang zu möglichst elektrisch angetriebenen Rollern der Fahrerlaubnisklasse A1 Abhilfe schaffen. Statt mit dem Verbrenner-PKW soll mit dem Elektro-Roller in die Innenstädte gefahren werden. Ergebnis: lokal weniger Abgase, weniger Parkplatzprobleme, weniger Verkehrsraumbeanspruchung. Deshalb würde es Sinn machen, auch die Fahrerschulung schon auf Elektrorollern durchzuführen. Zwar sind derzeit durchaus eine größere Anzahl attraktiver E-Roller, die die Fahrerlaubnis Klasse A1 erfordern, auf dem Markt verfügbar, aber kaum einer dieser E-Roller ist für die Fahrerschulung zulässig. Dies liegt in der Regel daran, dass technisch durch das Gewicht der Batterien bedingt, das Mindestleistungsgewicht von 0,08 kW/kg nicht erreicht wird. Hier 2 Beispiele:



Fahrzeug: GOVECS eSchwalbe
Leistung: 8,0 kW Elektromotor
Leergewicht: 135 kg
Höchstgeschwindigkeit: 90 km/h
Reichweite: realistisch bis zu 90 km
Leistungsgewicht: 0,06 kW/kg



Fahrzeug: JUPITER e-Roller
Leistung: 9,0 kW Elektromotor
Leergewicht: 172 kg
Höchstgeschwindigkeit: 120 km/h
Reichweite: 120 km
Leistungsgewicht: 0,05 kW/kg